

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. März 1865.

Gesuch des August Ketemeyer.

Der hiesige Bürger August Ketemeyer, welcher bekanntlich zu den Kosten des im Jahre 1859 am Steinhorssteinwege angelegten Straßencanals einen Beitrag von 1200 Thalern geleistet hat, hat bald darauf mit dem (damals vorläufig zurückgenommenen, jetzt aber wiederholten) Gesuche an den Senat sich gewandt, ihm diesen Beitrag zurückzuerstatten, da ihm von der Polizeidirection bereits im Sommer 1859 der Befehl, ferner keine Schlempe aus seiner Fabrik in den gedachten Canal abfließen zu lassen, ertheilt und da somit die Benutzung des Canals für seine Fabrik, um deren willen er jenen Beitrag geleistet habe, ihm unmöglich gemacht worden sei.

Die Polizeidirection hat dem Senate hierüber berichtet: Ketemeyer habe seiner Zeit sich zu einem Beitrage von 1200 Thalern zur Herstellung des gedachten Canals bereit erklärt, um das aus seiner Fabrik abfließende Wasser direct nach dem Dobbens leiten zu können. Als indessen im darauf folgenden Sommer die Abführung der Syrupschlempe durch den Canal den Zustand des Dobbens sehr verschlechtert und zu allgemeinen Klagen Veranlassung gegeben habe, habe die Behörde nicht umhin können, Ketemeyer den oben erwähnten Befehl zu ertheilen.

Bekanntlich sind, wenn der Staat im allgemeinen Interesse Straßencanäle herstellt, die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke nicht verpflichtet zu den Kosten derselben einen Beitrag zu leisten. Aus dem Berichte der Straßenbaudeputation vom 24. December 1858 ergibt sich aber, daß der Canal am Steinhorssteinwege, wenngleich er zur Abwässerung der Straße und zur Aufnahme des Wassers mehrerer in dieselbe einmündender Straßen als wünschenswerth bezeichnet wurde, doch schwerlich schon damals in Vorschlag gebracht und gleich darauf beschloffen und hergestellt worden wäre, wenn nicht Ketemeyer, welchem an einer zweckmäßigen Fortleitung des aus seiner Fabrik abfließenden Wassers gelegen sein mußte, sich zur Zahlung eines Beitrages von 1200 Thalern bereit erklärt habe.

Im Hinblick auf alle diese Umstände dürfte es sich aus Billigkeitsrücksichten empfehlen, auf das Ketemeyer'sche Gesuch einzugehen, und giebt der Senat dieses anheim.